

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Gilt für Rundfunk und Telemedien (Internet)

Regelungen für::

- Unzulässige Angebote
- Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote
- Jugendschutz in Werbung und Teleshopping

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Unzulässige Angebote:

- Propaganda gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung
- Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- Zu Hass oder Gewalt aufrufen gegen nationale, rassische, religiöse oder völkische Gruppen oder diese verächtlich machen oder verleumden
- Unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlungen leugnen oder verharmlosen
- Grausame oder unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen so schildern, dass eine Verherrlichung oder Verharmlosung vorliegt
- Als Anleitung zu einer Straftat dienen
- Den Krieg verherrlichen
- Gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch Darstellung von Menschen, die sterben oder schwerem Leiden ausgesetzt sind
- Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen
- Pornografische Angebote, sexueller Missbrauch, sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren

Fallbeispiel: Menschenwürde

BEISPIEL

Eine alte Dame, die in sichtbar schlechter körperlicher Verfassung ist und im Sterben liegt, wird in einem Magazin im Fernsehen mehrfach ausführlich ins Bild gesetzt. Laut Veranstalter geschieht dies, um auf Missstände im betroffenen Pflegeheim hinzuweisen.

Generell:

- Keine Opfer von Gewalt zeigen, keine Menschen, die schwerem körperlichen oder seelischen Leid ausgesetzt sind, keine Sterbenden

Ausnahmen:

- Wenn in Nachrichtensendungen, z.B. bei Berichterstattung über Krieg oder Naturkatastrophen ein allgemeines Interesse daran besteht, das Leid von Menschen angemessen zu zeigen

Im vorliegenden Fall:

- Berichterstattungsinteresse **kann nicht ohne weiteres Vorrang vor der Menschenwürde der Betroffenen beanspruchen**. Die Situation im Pflegeheim kann auch mit einer geringeren Zahl an Aufnahmen der alten Dame deutlich gemacht werden.

Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote:

- „Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen“
- entweder der Zugang muss für Jugendliche unmöglich gemacht oder erschwert werden (Internet)
- oder es gibt Vorgaben bezüglich der Zeit, zu der die Angebote zugänglich gemacht werden. Dazu werden die Altersfreigaben durch die jeweiligen Instanzen der Selbstkontrolle herangezogen

Fallbeispiel: entwicklungsbeeinträchtigendes Angebot

BEISPIEL

In einer Reality-TV-Show wird gezeigt, wie einem Jugendlichen ein sogenanntes Branding zugefügt wird. Dabei wird ein Metallstück, das ein bestimmtes Symbol darstellt, zum Glühen gebracht und in die nackte Haut eingebrannt. Es entsteht eine Verbrennung zweiten oder dritten Grades. Das Zeichen bleibt, vergleichbar mit einem Brandzeichen bei Herdentieren, als Narbe auf der Haut zurück. Der betroffene Jugendliche wird während der Szene festgehalten. Das Branding wird ihm verabreicht als eine „Strafe“ für ein „Fehlverhalten“. Insgesamt wird der ganze Vorgang als lustig und völlig harmlos dargestellt. Dem betroffenen Jugendlichen ist jedoch anzusehen, dass er Angst hat und völlig verunsichert ist, sich aber nicht traut, ernsthaft Widerstand gegen „seine Kumpels“ zu leisten.



Hier wird es als belustigend dargestellt, wie ein wehrloser Mensch gebrandmarkt wird, als wäre er ein Stück Vieh. Gesundheitliche Risiken bleiben unerwähnt, Schmerzen werden verharmlost und es wird als akzeptable Handlungsweise dargestellt, andere Menschen zu verletzen. Damit unterstützt die Sendung Respektlosigkeit und Missachtung gegenüber anderen. Zudem ist eine Nachahmungsgefahr gegeben. **Die Show ist jugendgefährdend und darf daher im Fernsehen nicht ausgestrahlt werden.**

Angebote in Werbung und Teleshopping:

Verboten ist:

- direkte Kaufappelle an Kinder oder Jugendliche, die deren Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen
- direkte Aufforderungen, Eltern oder Dritte zum Kauf der beworbenen Waren zu bewegen
- das besondere Vertrauen auszunutzen, das Kinder zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben
- Kinder oder Minderjährige ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zu zeigen
- Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche als Darstellung eingesetzt werden, darf nicht den Interessen von Kindern oder Jugendlichen schaden oder deren Unerfahrenheit ausnutzen
- Werbung für alkoholische Getränke darf sich weder an Kinder oder Jugendliche richten, noch durch die Art der Darstellung Jugendliche besonders ansprechen oder diese beim Alkoholgenuss zeigen

Maßstäbe für die Alterseinstufungen der FSK

Freigegeben ohne Altersbeschränkung:

- Kleinkinder erleben Darstellungen im Film unmittelbar und spontan.
- Episodische Wahrnehmung
- Kaum kognitive und strukturierende Fähigkeiten
- Kinder unter sechs Jahren identifizieren sich vollständig mit der Spielhandlung

Daraus folgt:

- Ängste können schon ausgelöst werden durch dunkle Szenarien, schnelle Schnittfolgen oder eine bedrohliche Geräuschkulisse
- Wegen der Identifikation mit der Handlung findet eine direkte Übertragung statt
- Ängste, die durch Gewaltaktionen, aber auch durch Verfolgungen oder Beziehungskonflikte entstehen, können nicht selbständig abgebaut werden
- Wichtig: schnelle und positive Auflösung problematischer Situationen

Maßstäbe für die Alterseinstufungen der FSK

Freigegeben ab 6 Jahren:

- Zunehmend Fähigkeit der kognitiven Verarbeitung von Sinneseindrücken, aber große Unterschiede zwischen 6- und 11-Jährigen
- Etwa ab 9 Jahren Fähigkeit, zwischen fiktiven und realen Geschichten unterscheiden zu können

Daraus folgt:

- Distanzierende Wahrnehmung wird möglich, je älter die Kinder sind
- Spannungsmomente dürfen nicht zu lang und zu intensiv sein
- Wichtig: positive Auflösung von Konfliktsituationen

Maßstäbe für die Alterseinstufungen der FSK

Freigegeben ab 12 Jahren:

- Fähigkeit zu distanzierter Wahrnehmung und rationaler Verarbeitung ist ausgebildet
- Erste Genre-Kenntnisse sind vorhanden
- Pubertät als Phase der Selbstfindung

Daraus folgt:

- Höhere Erregungsintensität wird verkraftet (z.B. Krimis)
- Noch problematisch: harte, gewaltbezogene Action-Filme
- Ebenfalls gefährlich: Filme, die zur Identifikation mit „Helden“ einladen, die sich antisozial verhalten

Maßstäbe für die Alterseinstufungen der FSK

Freigegeben ab 16 Jahren:

- Entwickelte Medienkompetenz kann vorausgesetzt werden
- Weiterhin problematisch: Vermittlung sozial schädigender Botschaften

Daraus folgt: nicht freigegeben werden Filme, die

- Gewalt verherrlichen
- einzelne Gruppen diskriminieren
- Einem partnerschaftlichen Rollenverhältnis der Geschlechter entgegenstehen
- Sexualität auf reine Triebabfuhrung reduzieren
- Außerdem besonderes Augenmerk bei den Themen Drogenkonsum, politischer Radikalismus und Ausländerfeindlichkeit



Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)

Festlegungen der Sendezeit:

Kann erfolgen durch:

- Die Rundfunkanstalten selbst
- Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)
- Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle

Beschränkungen gelten für Filme, Serien und sonstige Sendeformate

Vier Zeitschienen:

- Tagesprogramm: 06.00 – 20.00 Uhr (Zuschauer unter 12 Jahren)
- Hauptabendprogramm: 20.00 – 22.00 Uhr (Zuschauer ab 12)
- Spätabendprogramm: 22.00 – 23.00 Uhr (Zuschauer ab 16)
- Nachtprogramm: 23.00 – 06.00 (Zuschauer ab 18)

Fallbeispiel: Sendezeit

BEISPIEL

In einem Katastrophenfilm, der nachmittags gezeigt wird, wird ein großes Erdbeben thematisiert. Dabei wird in einem Handlungsstrang ausführlich dargestellt, wie ein junges Mädchen durch den Einsturz eines Hausteiles seine Mutter verliert. Der Handlungsbogen endet mit dem Verlust der Mutter. Das weitere Schicksal des Mädchens bleibt aber im Dunkeln.



Kinder können sich stark mit den in Spielfilmen oder Serien dargestellten Kindern identifizieren. Daher kann ein Film, der einen solch schweren Schicksalsschlag eines Mädchens darstellt, aber keine Lösung bietet, eine traumatisierende Wirkung insbesondere auf jüngere Kinder haben. **Solche Filme dürfen daher nicht ohne Weiteres im Nachmittagsprogramm gesendet werden.**

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Was ist die FSF?

- ◆ gemeinnütziger Verein (gegründet 1993)
- ◆ Träger sind alle bundesweit ausstrahlenden **privaten Fernsehsender**

Wie ist die FSF aufgebaut?

- ◆ Mitglieder wählen Vorstand, der für die Geschäftsstelle zuständig ist
- ◆ **Unabhängiges Kuratorium** aus Wissenschaftlern, zuständig für alle Aspekte der Prüfung
- ◆ Inhaltliche Prüfung durch **unabhängige, ehrenamtliche Gutachter**

Was sind die Ziele der FSF?

- ◆ Verbesserung des Jugendschutzes im Fernsehen
- ◆ durch medienpädagogische Aktivitäten einen bewussteren Umgang mit dem Medium Fernsehen fördern

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Wer kann eine Prüfung verlangen?

- ◆ die **Jugendschutzbeauftragten der Sender**
- ◆ die **Mitglieder des Kuratoriums**
- ◆ Die **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)** als zuständiges Aufsichtsorgan für die Privatsender

Was wird geprüft?

- ◆ Prüfung ausschließlich im Hinblick auf Aspekte des Jugendschutzes (Sex- und Gewaltdarstellungen)

➔ Keine Geschmacksurteile oder subjektiven Wert- oder Moralvorstellungen der Prüfer

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Prüfung erfolgt vor der Ausstrahlung

Welche Maßnahmen kann die FSF ergreifen ?

- ◆ Sendungen antragsgemäß freigeben)
- ◆ Andere Sendezeiten festlegen
- ◆ Schnittauflagen verhängen
- ◆ Ausstrahlung ganz ablehnen

Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Tätigkeit:

Auswertungen der Prüfanträge nach Kategorie und Jahr: 1994 bis 2008

	1994*	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Gesamt
Ausnahmeantrag	135	145	153	145	66	78	50	25	49	63	148	151	107	172	206	1.693
FSK-12-Kennzeichen	9	3	1	3	2	-	1	-	2	96	89	125	161	93	89	674
Erotik	49	30	37	51	104	159	104	305	201	141	153	120	148	217	178	1.997
Indizierter Film	171	179	97	59	50	41	19	3	-	-	-	-	-	-	-	619
Keine Kennzeichnung	5	3	1	6	4	4	7	4	3	6	3	10	7	15	9	87
Non-Fiction/Reality	17	23	-	2	5	25	1	-	3	67	101	114	102	288	325	1.073
Serie	159	164	321	177	159	169	162	140	241	365	192	231	317	331	512	3.640
Trailer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	3	23	29	56
TV-Movie	56	80	24	38	16	11	11	33	44	93	97	76	64	70	75	788
Gesamt	601	627	634	481	406	487	355	510	543	831	783	828	909	1.209	1.423	10.627

* ab 6. April 1994